

Satzung des Vereins für Europäisches Verfassungsrecht e.V.

(Stand 28. Febr. 2008, Änderung des Art. 9 Abs. 3 auf Empfehlung des AG Charlottenburg vor Eintragung im schriftl. Verfahren. Vgl. Vereinsregister AG Charlottenburg VR 19915 NZ v. 23. 5. 2000.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

”Verein für Europäisches Verfassungsrecht e.V. - Freunde und Förderer des Walter Hallstein-Instituts für Europäisches Verfassungsrecht”.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein unterstützt die wissenschaftliche Forschung und Lehre im Bereich der europäischen Integration, insbesondere des europäischen Verfassungsrechts an Universitäten und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen, vor allem am Walter Hallstein-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin, indem er entgeltlos finanzielle Mittel oder Sachmittel zuwendet. Er fördert auch den Verfassungsdiallog mit Mittel- und Osteuropa sowie im internationalen Bereich. Er ermöglicht Veröffentlichungen und die Veranstaltung wissenschaftlicher sowie praxis- und politikorientierter Kongresse und Tagungen in diesen Bereichen.

(2) Der Verein nimmt seine Aufgaben in wissenschaftlicher Unabhängigkeit wahr.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 31 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Er erstellt keine entgeltlichen Gutachten.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vereins enthalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Unternehmensverbände, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein,
- c) durch Tod, durch Auflösung oder Löschung des korporativen Mitglieds im Register.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 6 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluß berechtigender Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlußantrag zu äußern.

- (3) Der Beschluß ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluß ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 7 **Beitrag**

Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag beträgt für persönliche Mitglieder 30 Euro, für korporative Mitglieder 500 Euro pro Jahr. Die Beiträge sind bis 9. Mai jedes Jahres zu entrichten. Die Mindestbeiträge können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 8 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands weitere Mitglieder wählen.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und leitet diese Sitzung.
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt¹.
- (4) Im übrigen hat der Vorstand alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.

¹ Art. 9 Abs. 3 geändert auf Empfehlung des AG Charlottenburg vor Eintragung im schriftl. Verfahren. Vgl. Vereinsregister AG Charlottenburg VR 19915 NZ v. 23. 5. 2000.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung. Im Anschluß daran findet eine allgemeine Aussprache statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung schriftlich bekanntgegebenen Punkte. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Punkte zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der vor dem Beschluß über die Entlastung zu hören ist. Außerdem obliegt ihr die Entscheidung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden - mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11) und die Auflösung des Vereins (§ 12) - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.
- (7) Über Anträge des Vorstands können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied unverzüglich widerspricht.

§ 11

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlußfassung über Änderungen der Satzung ist auch im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. 7 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder statthaft; § 7 und § 12 bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Für die Beschlußfassung dieser Mitgliederversammlung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen - nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde - an eine deutsche Universität, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Forschung und Lehre auf dem Gebiet des europäischen Verfassungsrechts zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung soll zugleich mit der Auflösung des Vereins bestimmen, an welche Universität das Vermögen fallen soll. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht, fällt das Vermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin.